

Auslandsaufenthalte während der Ausbildung - Informationen für Ausbildungsbetriebe

Rahmenbedingungen

- Gemäß §2 Absatz (3), BBiG, dürfen Auszubildende bis zu einem Viertel ihrer Ausbildungszeit im Ausland verbringen. Bei einer dreijährigen Ausbildung können dies bis zu neun Monate sein.
- Die Dauer des Praktikums variiert je nach Zielsetzung, eine Mindestdauer von drei Wochen ist empfehlenswert.
- Die Ausbildungsvergütung wird während des Praktikums regulär weitergezahlt.
- Reise- und Unterbringungskosten müssen von dem/der Auszubildende/n selbst getragen werden. Ein Teil dieser Kosten kann durch Zuschüsse aus Förderprogrammen gedeckt werden. (z.B. Erasmus +)
- Der/die Auszubildende muss eine Freistellung von der Berufsschule beantragen und den versäumten Stoff selbstständig nacharbeiten.

Vertragliche Regelung

- Der Auslandsaufenthalt sollte als Ausbildungsmaßnahme außerhalb des Ausbildungsbetriebs vertraglich festgehalten und der zuständigen Kammer gemeldet werden. Bei einem Aufenthalt von mehr als acht Wochen muss zusätzlich ein Ausbildungsplan mit der Kammer abgestimmt werden. (§76 Absatz (3), BBiG)
- Es wird empfohlen, zusätzlich einen Vertrag zwischen dem entsendenden Betrieb, dem aufnehmenden Betrieb und dem Auszubildenden abzuschließen. Somit werden die Ziele und Ergebnisse des Aufenthalts für alle Beteiligten von Beginn an festgehalten. Die Mobilitätsberatung der Kammer hilft auf Wunsch bei der Ausgestaltung.

Rechtliches

- Das Praktikum ist Arbeitszeit:
Urlaubstage für das Praktikum zu nehmen ist unzulässig.
- Versicherung:
In den Ländern der EU sowie in anderen Ländern, die diesbezüglich ein Abkommen mit Deutschland haben, besteht während eines Auslandspraktikums der Schutz der deutschen Sozial- und Haftpflichtversicherung weiter. Es wird empfohlen, zusätzlich eine Reiserücktrittsversicherung und einen Auslandskrankenschutz abzuschließen.
Für verbindliche Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsträger.
- Die Berufsgenossenschaft sollte ebenfalls über den Auslandsaufenthalt informiert werden.

Kontakt

Charlotte Schneiders
Mobilitätsberaterin
Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken
Tel.: 06819520-757
E-Mail: charlotte.schneiders@saarland.ihk.de